



Landkreis
Holzminden

Der Landrat

Landkreis Holzminden Postfach 1353 37593 Holzminden

Gesundheitswesen

Dr. Ursula Schaper

Tel 05531 707- 360 / Fax -

gesundheitsamt
@landkreis-holzminden.de

Geschäftsstelle:
Böntalstr. 32
37603 Holzminden

Mein Zeichen: 5.53

20.03.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden Hygienemaßnahmen - Abstand von Personen

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Holzminden

1. Für die gemäß Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 für den Publikumsverkehr nicht geschlossenen Einrichtungen, das sind der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich sind folgende Maßnahmen durchzuführen.
 - Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) sowie bei den weiteren vorgenannten Einrichtungen muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Metern sichergestellt werden. Zudem sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen möglichst großen Abstand zwischen dem tätigen Personal und den Kunden sicher zu stellen.
 - Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden bzw. die Einrichtung betreten und eingelassen werden, dass ein Abstand untereinander von 1,5 Metern gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen den Laden bzw. die Einrichtung betreten. Sowohl der Betreiber als auch die Kunden sind für die Einhaltung dieser Vorgabe verantwortlich.
 - Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Soweit das nicht geschieht, sollen die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig gereinigt werden.

Bankverbindungen:

Braunschweigische Landesspar-
kasse

IBAN
DE68 2505 0000 0027 8150 75
BIC NOLADE2HXXX

VR Bank in Südniedersachsen e.G Sparkasse Weserbergland

IBAN
DE56 2606 2433 0008 1089 43
BIC GENODEF1DRA

IBAN
DE80 2545 0110 0026 0137 22
BIC NOLADE21SWB

www.landkreis-holzminden.de

Tel / Fax 05531 707-0 / -336
Mo - Do 8:00 – 15:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

- Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen; diese Empfehlung gilt für sämtliche Bezahlvorgänge des täglichen Lebens.
2. Privaten Haushalten wird dringend empfohlen, über die im eigenen Haushalt lebenden Kinder hinaus nicht mehr als zwei Kinder aus anderen Haushalten zum Spielen, zur Betreuung oder zu ähnlichen Zwecken aufzunehmen. Wenn Kinder aus anderen Haushalten wie vorstehend aufgenommen werden, soll es möglichst keinen Wechsel bei den aufgenommenen Kindern geben.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft bis einschließlich Sonnabend, 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
 4. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine dagegen gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird gem. § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zunächst auf die Begründungen der bisher zur Vermeidung einer schnellen Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassenen Allgemeinverfügungen verwiesen.

Die Anordnung zu Nr. 1 ist erforderlich, weil festzustellen war, dass die fachlich gebotenen und allgemein diesbezüglich über die Medien als publizierten Maßnahmen in einer Vielzahl von Fällen nicht vorgenommen wurden.

Gleiches gilt für die unter 2. ausgesprochene Empfehlung. Der mit der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen zur Eindämmung der Pandemie verfolgte Zweck wird vereitelt, wenn sich Kinder in privaten Haushalten in größerer Zahl zusammenfinden.

Kinder tragen, in besonderer Weise zur Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei, ohne dass sie selbst Symptome zeigen. Mit der Einrichtung privater auch kleinerer „Ersatzkindertagesstätten“ wird die Verbreitung des Virus begünstigt und die Rückverfolgbarkeit der Infektionsketten deutlich erschwert.

Es wird daher dringend an alle Eltern und Sorgeberechtigten appelliert, die Kinder wenn irgend möglich im eigenen Haushalt zu belassen und sie sich auch nicht vorübergehend bei anderen Familien aufhalten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

im Auftrag
gez. *Stecker*